

- Artenschutzprüfung -

zu den Bebauungsplänen
Nr. 24 - Auf'm Bracken, 2. Änderung und
Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg, 1. Änderung
der Stadt Radevormwald

Auftraggeber

Stadt Radevormwald

02. April 2015

Artenschutzprüfung

zu den Bebauungsplänen
Nr. 24 - Auf'm Bracken, 2. Änderung und
Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg, 1. Änderung
der Stadt Radevormwald

Auftraggeber:

Stadt Radevormwald
Fachbereich Planung & Umwelt
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Grunewald 61
42929 Wermelskirchen
Dipl.-Ing. Sven Berkey
Dipl.-Ing. Uwe Melzer

Datum /
Unterschrift:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	6
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)	7
2.1	Erläuterung Rechtlicher Vorgaben.....	7
2.2	Vorhabensbeschreibung	9
2.3	Kurzbeschreibung der Plangebiete.....	10
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten.....	11
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren.....	14
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG.....	18
4.	FOTODOKUMENTATION	20

ANHANG:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) sind die seitens der Stadt Radevormwald angestrebten Änderungen der Bebauungspläne *Nr. 24 - Auf'm Bracken, 2. Änderung* und *Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg, 1. Änderung*. Die betrachteten Plangebiete liegen im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald östlich des Stadtteils Dahlerau (B-Plan Nr. 24) bzw. im Süden des Stadtteils Dahlhausen (B-Plan Nr. 30). Die Entfernung zwischen den beiden Plangebieten beträgt rund 1,4 km Luftlinie.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises kann die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Hinblick auf die Lage der beiden Plangebiete im räumlichen Zusammenhang, die Vergleichbarkeit der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der strukturellen Ausprägung, als auch des zu erwartenden Artenspektrums und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren für beide Pläne in einem Fachgutachten erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 hat eine maximale Längserstreckung von rund 185 m und eine Breite von etwa 110 m. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 1,4 ha. Der Bebauungsplans Nr. 30 schließt bei einer nahezu rechteckigen Abgrenzung des Geltungsbereichs von rund 80 m x 115 m Flächen im Umfang von rund 0,7 ha ein.

Ziel der Änderungen ist hauptsächlich die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. Hierbei wird eine Zulässigkeit von Nebenanlagen, wie z.B. Garten- und Gewächshäusern, Geräteschuppen und Einfriedungen in den rückwärtigen Grundstücksteilen angestrebt. Auf Grundlage der bisherigen baurechtlichen Rahmenbedingungen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind die Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für eine Errichtung eines Hauptgebäudes eignen.

Eine Errichtung von Nebenanlagen bzw. die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen ist hierdurch in vielen Fällen rechtlich nicht möglich. Da die beplanten Grundstücke aktuell bereits eine Reihe von baulichen Nebenanlagen wie Abstell-, Klein- und Gewächshäuser sowie befestigte Flächen wie Terrassen aufweisen, wird durch die Änderung der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 im Nachgang die Möglichkeit zur baurechtlichen Legalisierung des Ist-Zustands, im Rahmen der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl eröffnet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum zwischen 19.11.2014 und 19.12.2014.

Die geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 der Stadt Radevormwald ersetzen als sogenannte Textbebauungspläne die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Die Festsetzungen in den Planzeichnungen der Ursprungspläne gelten unverändert fort. Änderungen hinsichtlich der Geltungsbereiche sind nicht gegeben.

Eine über das bereits festgesetzte Maß hinausgehende bauliche Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 nicht planerisch vorbereitet bzw. wird durch die Festsetzung und ggf. entsprechende Anpassung (B-Plan Nr. 30; WR2) der Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert.

Die beplanten Flächen sind derzeit durch Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit überwiegend einem Vollgeschoß gekennzeichnet. Lediglich in einem sehr kleinen Teilbereich des B-Planes Nr. 30 werden zwei Vollgeschosse zugelassen (WR2). Änderungen sind nicht geplant.

Die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 einbezogenen Gartenflächen werden überwiegend durch ausgedehnte Rasenflächen und gestaltete Zierpflanzungen, Hecken und Koniferen eingenommen.

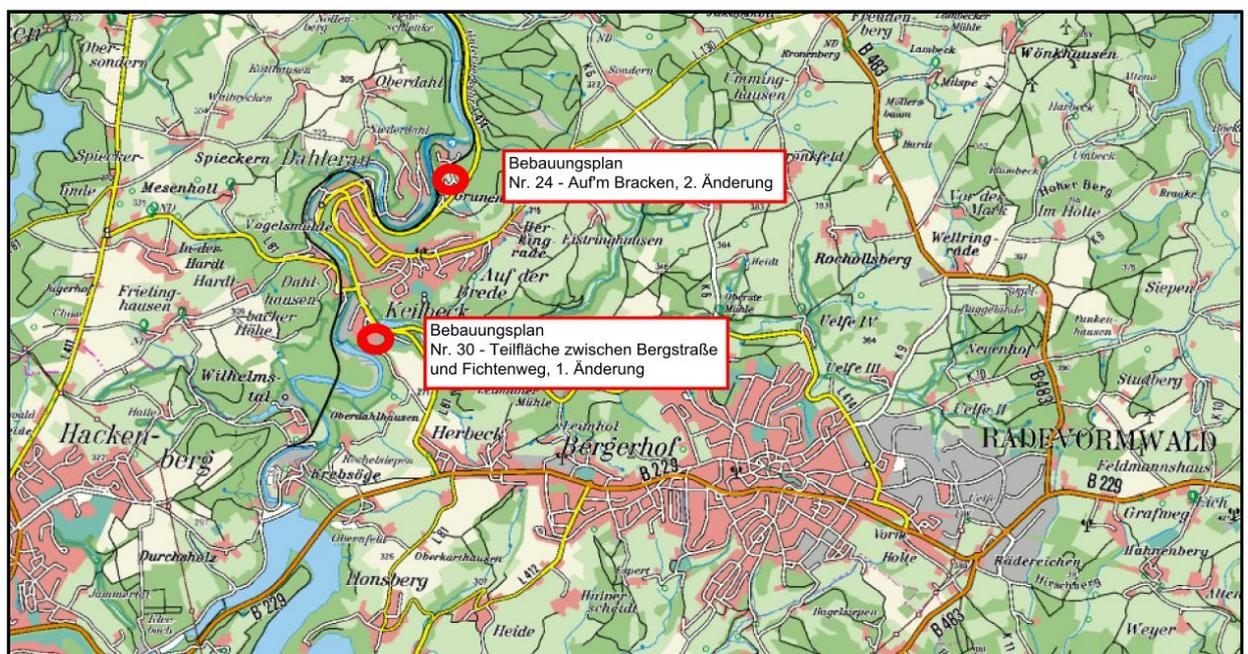
Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung der Umweltberichte sowie einer Artenschutzprüfung zu den Bebauungsplänen Nr. 24 und Nr. 30 der Stadt Radevormwald (Stufe I) beauftragt.

Abbildung 1: Lage im Raum



Quelle: Topographische Karte 1:25.000

Roter Umkreis: Plangebiete

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) erfolgt sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung und zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt.

Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine überschlägige Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des Plangebietes festgehalten.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der Bebauungspläne *Nr. 24 - Auf'm Bracken*, *2. Änderung* und *Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg*, *1. Änderung* wird angestrebt die geltenden restriktiven Festsetzungen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen zu lockern und den aktuellen Wohnbedürfnissen anzupassen.

Dies betrifft im Wesentlichen die rückwärtig gelegenen Gartenbereiche der Wohnbebauung. Hier soll durch die Änderung der Bebauungspläne die Errichtung von Nebenanlagen ermöglicht bzw. legalisiert werden. Die Errichtung sowohl gebäudeartiger Nebenanlagen wie beispielsweise Garten- oder Gewächshäuser als auch flächiger, nicht gebäudeartiger Nebenanlagen wie Terrassen oder Schwimmbecken, soll lediglich im Rahmen der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl beschränkt werden.

Zusammenfassend sollen insbesondere folgende städtebaulichen Ziele durch die Änderung der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 festgesetzt werden.

- Umstellung auf die aktuell gültige Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), wodurch auch Nebenanlagen auf die Grundflächenzahl angerechnet werden müssen.
- Ergänzung der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ).
- Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der Vorgartenbereiche. Innerhalb der Vorgartenbereiche sind nur Nebenanlagen welche keine Gebäude sind zulässig.
- Anpassung der Zulässigkeit von Einfriedungen an die Regelungen zur Genehmigungsfreistellung aus der Bauordnung (max. 1 m Höhe an Verkehrsflächen, max. 2 m Höhe an sonstigen Grundstücksgrenzen).

Mit der *2. Änderung* des Bebauungsplans *Nr. 24 - Auf'm Bracken* sind in tatsächlicher Hinsicht keine Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung verbunden.

Aus der *1. Änderung* des Bebauungsplans *Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg* ergeben sich gleichfalls keine Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung.

Während für die Gebäude mit einem zulässigen Vollgeschoss innerhalb der Plangebiet die geplante zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit der Geschossflächenzahl (GFZ) korrespondiert und sich in tatsächlicher Hinsicht keine Änderung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt, erfolgt für ein einzelnes Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 (WR2) eine von der GFZ losgelöste Anpassung der GRZ, um einer übermäßigen baulichen Grundstücksausnutzung entgegenzuwirken.

Eine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme, die über das derzeit rechtskräftige Maß hinausgeht wird im Rahmen der geplanten Änderung der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 nicht planerisch vorbereitet.

Die detaillierten Planungsinhalte sind der Begründung zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

2.3 Kurzbeschreibung der Plangebiete

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 umfassen neben der freistehenden Bebauung überwiegend gärtnerisch genutzte Flächen und Verkehrsflächen.

Die entsprechenden Gartenbereiche werden überwiegend durch Rasenflächen, gestaltete Zierpflanzungen sowie befestigte Stellplätze, Garagen, Grundstückszufahrten und Nebenanlagen wie Terrassen- und Sitzplätze und Gartenhäusern eingenommen.

Der vorhandene Gehölzbestand besteht in größerem Umfang aus Hecken, Koniferen und sonstigen Ziergehölzen. Altbaumbestände sind nicht in größerem Umfang ausgeprägt. Beide Bebauungsplangebiete grenzen in größerem Umfang an Waldbestände im Umfeld von Fließgewässern (Wupper bzw. Uelfe).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 wird im Westen überwiegend von Laubwaldbeständen eingefasst. Nach Norden schließen Fichten- und Mischwaldbestände an. Im Südosten fassen Gehölzbestände entlang der Bahntrasse der ehemaligen Wuppertalbahn das Plangebiet ein. Der Verlauf der Wupper reicht bis auf rund 45 m an das Plangebiet heran.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 wird im Norden, Osten und Süden überwiegend von waldartigen Mischwaldbeständen eingefasst. Der Verlauf der Wupper im Bereich der alten Stauanlage Dahlerau weist eine Entfernung von rund 80 m zum Plangebiet auf. Im Nordosten reicht die Uelfe, vom Plangebiet durch die Uelfe-Wuppertal-Straße und den Fichtenweg getrennt, ebenfalls bis auf rund 80 m an das Plangebiet heran.

Für die entsprechenden Gartenflächen kann aufgrund ihrer Ausprägung eine untergeordnete faunistische Bedeutung erwartet werden.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4709, Wuppertal-Barmen, Quadrant 4.

Das Plangebiet liegt in der kontinentalen Biogeografischen Region (KON). Die Statusangaben zu den einzelnen Arten sind dem FIS entnommen und beziehen sich auf die gesamte Ausdehnung des betrachteten Messtischblatt-Quadranten (Maßstab 1 : 25.000, 5 x 5 km).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

(Messtischblatt 4709 - Quadrant 4, Wuppertal-Barmen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U

* grau hinterlegte Arten kommen nach Angaben des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ auch zum Teil in Gärten vor auch wenn hier überwiegend keine Vorzugshabitats liegen

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

- G günstig (grün)
- U ungünstig/unzureichend (gelb)
- S schlecht
- + positive Tendenz
- negative Tendenz

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV

Im Geltungsbereich der betrachteten Plangebiete sind keine Biotopkatasterflächen vermerkt.

Westlich des Bebauungsplans Nr. 24 schließt unmittelbar die Biotopkatasterfläche BK-4709-009 "Wupper und Obergraben bei Oedeschlenke" an. Im Süden reicht das schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster BK-4709-052 "NSG Wupper bei Radevormwald" an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 an.

Als wertbestimmende Merkmale werden hinsichtlich der Fauna das hohe Entwicklungspotential und die Funktion als Vernetzungsbiotop mit Bedeutung für Rote Liste Tierarten der Artengruppen Fische, Rundmäuler und Amphibien sowie Vögel (Wasservögel) aufgeführt. Für die genannten Biotopkatasterflächen entlang der Wupper sind die Arten Graureiher, Kormoran und Bachforelle genannt.

Nördlich des Bebauungsplans Nr. 30 sind im Bereich des angrenzenden Uelfetals, in einer Entfernung von rund 80 m zum Plangebiet, die schutzwürdigen Biotope BK-4709-010 "Flachsohliges Nass- und Sumpfgelände an der Uelfe bei Keilbeck" und BK-4709-0049 "NSG Uelfetal mit Nebentälern" im Biotopkataster verzeichnet.

Die Biotopkatasterfläche BK-4709-010 stellt nach Angaben des Datenblatts ein Vernetzungsbiotop mit hoher Artenvielfalt und Bedeutung für die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge dar (Vorkommen von Rote Liste Arten). Vermerkt sind u.a. Vorkommen von Wasseramsel, Ringelnatter, Erdkröte, Grasfrosch und Hufeisen-Azurjungfer.

FFH-Gebiete

Für das unmittelbar westlich an das Bebauungsplangebiet Nr. 24 angrenzende FFH-Gebiet DE-4709-301 "Wupper östlich Wuppertal" sind als vorkommende Arten die Anhang II Arten Kammolch, Groppe und Bachneunauge vermerkt.

Naturschutzgebiete

In den Datenblättern zu den angrenzenden bzw. nahegelegenen Naturschutzgebieten GM 054 "NSG Uelfetal mit Nebentälern" und GM057 "NSG Wupper bei Radevormwald" wird neben den vorkommenden Arten Kammolch, Groppe und Bachneunauge (Anhang II) eine Bedeutung für die Artengruppen Mollusken, Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien sowie höhlenbrütende Vögel vermerkt.

Biotopverbundflächen gemäß LANUV

Die Gewässerverläufe der Wupper und der Uelfe sowie angrenzende Flächen werden als Verbundbiotope VB-K-4709-001 "Uelfe-Brunsbachtal" und VB-K-4709-004 (Datenblatt zur Zeit in Überarbeitung) abgegrenzt. Als vorkommende bemerkenswerte Tierarten werden Wasseramsel, Ringelnatter, Mosaik-Torfjungfer, Bachforelle, Groppe und Elritze aufgeführt.

Landschaftsplan

In der Entwurfsfassung der Karte zum Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald (Stand: August 2014) sind die Plangebiete als Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans dargestellt. Faunistisch relevante Angaben oder sonstige relevante Informationen zu planungsrelevanten Arten im Bereich der Plangebiete werden im Landschaftsplan nicht getroffen.

**Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes
relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten**

Hinweise auf sonstige hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigenden, nicht planungsrelevanten Rote Liste Arten liegen nicht vor.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen die erforderliche kleinflächige Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen (insbesondere Gartenflächen). Da die Nebenanlagen, die den potentiell hauptsächlich zu betrachtenden Eingriff der geplanten B-Plan Änderung stellen, zum Teil bereits realisiert wurden, sind baubedingte Wirkungen nur vereinzelt gegeben.

Unter **anlagebedingten** Wirkfaktoren sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Anlagebedingt kommt es hierbei zur dauerhaften Inanspruchnahme von Gartenbereichen durch Nebenanlagen. Da Nebenanlagen bereits teilweise realisiert wurden sind baubedingte Wirkungen nur vereinzelt im Rahmen der noch möglichen Versiegelung gegeben.

Als **betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungsformen zu nennen (gärtnerische Nutzung / Störwirkungen). Bemerkenswerte betriebsbedingte Wirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Bauzeitliche Störungen durch begrenzte (kleinteilige) bauliche Maßnahmen (Anlage von baulichen Nebenanlagen) im Bereich gärtnerisch genutzter Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Nahrungs- / Jagd- / (Brut-)habitaten planungsrelevanter Arten

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Versiegelung durch begrenzte (kleinteilige) bauliche Maßnahmen (Anlage von baulichen Nebenanlagen) im Bereich gärtnerisch genutzter Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- /Jagd- / (Brut-)habitaten planungsrelevanter Arten

2.5.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Die nachfolgenden faunistischen Angaben zu den potentiell vorkommenden Arten sind dem Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die **Zwergfledermaus** sucht als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls gerne bewohnt. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte (LANUV). Eine Frequentierung der Plangebiete durch die häufige Art im Rahmen von Jagdaktivitäten ist als wahrscheinlich zu erachten.

Da mit den geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 keine wesentlichen Veränderungen am Gebäudebestand verbunden sind und die Vorhabensflächen bereits einer gärtnerischen Nutzung unterliegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Potentielle Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten.

Rauhhaufledermaus und **Großer Abendsegler** gelten als typische Waldfledermäuse deren Wochenstubenkolonien bisher nur in seltenen Ausnahmen für Nordrhein-Westfalen bekannt sind. Die Überwinterungsgebiete der Rauhhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Die Rauhhaufledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Der Große Abendsegler überwintert von November bis März in großräumigen Baumhöhlen, seltener werden auch Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern (LANUV).

Für die durch Ziergartenflächen mit überwiegend jüngerem bzw. kleinkronigem Baumbestand geprägten Plangebiete sind essentielle Habitatfunktionen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht zu erwarten. Im ökologischen Zusammenhang kommen vergleichbare Strukturen verbreitet vor. Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 ist keine Inanspruchnahme von relevanten Lebensraumstrukturen verbunden.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Fledermausarten Rauhhaufledermaus und Großer Abendsegler nicht zu erwarten.

In Hinblick auf die sehr eingeschränkte bzw. fehlende Habitateignung der Gartenflächen im Plangebiet für **Greifvögel** (*Habicht*, *Mäusebussard*, *Sperber*) und **Eulen** (*Waldkauz*, *Waldohreule*, *Schleiereule*) mit weitläufigen Revieransprüchen, Bindung an größere Horstbäume / Dickungen in ungestörtem Umfeld oder geeignete landwirtschaftliche Gebäude wie Scheunen oder offene Dachböden ist eine Nutzung der betrachteten Plangebiete durch entsprechende Arten allenfalls als sporadisch frequentiertes Nahrungshabitat gegeben. Essentielle Habitatfunktionen wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die betrachteten Plangebiete nicht zu erwarten. Eine relevante Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen im Rahmen der geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 ist nicht gegeben.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Greifvögel und Eulen nicht zu erwarten.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Die gärtnerisch genutzten Flächen im Plangebiet weisen für die Art keine hervorgehobene Bedeutung auf. Optimalhabitate sind im Umfeld der Wupper bzw. der Uelfe großflächig ausgeprägt. Mit den betrachteten Planungsvorhaben ist keine relevante Inanspruchnahme von charakteristischen Lebensräumen verbunden.

Der **Schwarzspecht** ist an Alt- und Totholzbestände gebunden. Als Bruthabitate werden Altholzbestände mit 4-10 m hohen säulenartigen glattrindigen Stämmen, einem BHD > 35 cm und freier Anflugmöglichkeit genutzt. Hierbei wird die Buche (sofern vorhanden) meist gegenüber anderen Baumarten (Kiefer) bevorzugt. Als Minimalalter gelten bei der Buche (80-) 100 Jahre. Als Nahrungshabitate werden meist aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit von holzbewohnenden Insekten befallenen Bäumen oder vermodernde Baumstümpfe oder reine Laubholzbestände bei sehr hohem Anteil von Alt- und Totholz frequentiert.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Kleinspecht und Schwarzspecht nicht zu erwarten.

Habitate für charakteristische Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft wie der **Feldlerche** sind aufgrund der Ausprägung und Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten. So bevorzugen Feldlerchen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont zur Brut. Entsprechende Verhältnisse sind innerhalb der kleinteiligen Gartenflächen nicht gegeben.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Feldlerche nicht zu erwarten.

Die betrachteten Plangebiete stellen potentielle Nahrungshabitate für **Schwalbenarten** dar. Brutvorkommen der **Rauchschwalbe** sind aufgrund der starken Bindung der Art an bäuerliche Nutzungen als unwahrscheinlich anzusehen. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut wobei. In Hinblick auf die Habitat- und Nutzungsstruktur sind Brutvorkommen der Art nicht zu erwarten.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Da mit den geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 keine wesentlichen Veränderungen am Gebäudebestand verbunden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden. Potentielle Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nicht zu erwarten.

Für **Graureiher** und **Eisvogel**, die in Siedlungsgebieten sporadisch als Nahrungsgäste an Gartenteichen beobachtet werden können, sind in den Plangebieten keine essentiellen Lebensräume (z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorhanden. Der an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation gebundene **Zwergtaucher** findet in den betrachteten Plangebieten ebenfalls keine geeigneten Lebensräume. Der in ruhigen Waldgebieten brütende, scheue **Schwarzstorch** (Kulturflüchter) meidet das direkte Umfeld des Menschen unmittelbare Nähe zum Menschen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für die Art.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der potentiellen Nahrungsgäste Graureiher, Eisvogel bzw. der Arten Zwergtaucher und Schwarzstorch nicht zu erwarten.

Relevante Lebensraumstrukturen für die Vogelarten **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** als Arten mit enger Bindung an größere Laubwälder sind auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen für das Plangebiet auszuschließen.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Arten Waldlaubsänger und Waldschnepfe nicht zu erwarten.

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die gestalteten Gartenflächen sind für die Art trotz teils vorhandener Gartenteiche als suboptimale Lebensräume zu beurteilen. Insbesondere eine Eignung der Gartenflächen als Landlebensräume ist nur sehr beschränkt gegeben. Da mit den geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 keine wesentlichen Veränderungen am Gebäudebestand verbunden sind, in Teichanlagen nicht eingegriffen wird und die Gärten eine nur beschränkte Eignung für die Art aufweisen, können erhebliche Beeinträchtigungen des Kammolchs ausgeschlossen werden.

Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Kammolch nicht zu erwarten.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) sind die seitens der Stadt Radevormwald angestrebten Änderungen der Bebauungspläne *Nr. 24 - Auf'm Bracken, 2. Änderung* und *Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg, 1. Änderung*. Die betrachteten Plangebiete liegen im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald östlich des Stadtteils Dahlerau (BPlan Nr. 24) bzw. im Süden des Stadtteils Dahlhausen (BPlan Nr. 30). Die Entfernung zwischen den beiden Plangebieten beträgt rund 1,4 km Luftlinie.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises kann die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Hinblick auf die Lage der beiden Plangebiete im räumlichen Zusammenhang, die Vergleichbarkeit der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der strukturellen Ausprägung als auch des zu erwartenden Artenspektrums und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren für beide Pläne in einem Fachgutachten erfolgen.

Ziel der geplanten Änderungen ist insbesondere die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. Hierbei wird eine Zulässigkeit von Nebenanlagen, wie z.B. Garten- und Gewächshäusern, Geräteschuppen und Einfriedungen angestrebt. Auf Grundlage des bisherigen baurechtlichen Rahmenbedingungen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind die Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für eine Errichtung eines Hauptgebäudes eignen.

Eine Errichtung von Nebenanlagen bzw. nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen ist hierdurch in vielen Fällen rechtlich nicht möglich. Da die beplanten Grundstücke aktuell bereits eine Reihe von baulichen Nebenanlagen wie Abstell-, Klein- und Gewächshäusern sowie befestigten Flächen aufweisen wird durch die Änderung der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 im Nachgang die Möglichkeit zur baurechtlichen Legalisierung des Ist-Zustands eröffnet.

Die geplanten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 der Stadt Radevormwald ersetzen als sogenannte Textbebauungspläne die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Die Festsetzungen in den Planzeichnungen der Ursprungspläne gelten unverändert fort. Änderungen hinsichtlich der Geltungsbereiche sind nicht gegeben.

Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sind mit den Planungsvorhaben nicht verbunden. Eine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 nicht planerisch vorbereitet.

Die beplanten Flächen sind derzeit durch Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit überwiegend einem Vollgeschoss gekennzeichnet. Ein begrenzter und kleinflächiger Bereich (ca. 1.400 m²) innerhalb des B-Planes Nr. 30 (WR2) lässt die Errichtung von zwei Vollgeschossen zu. In die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 eingeschlossene Gartenflächen werden überwiegend durch ausgedehnte Rasenflächen und gestaltete Zierpflanzungen eingenommen. Prägende Altbaumbestände sind auf Grundlage der Auswertung vorhandener Luftbilder und einer örtlichen Begehung nicht ausgeprägt.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der im Luftbild erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4709 - Quadrant 4, (Wuppertal-Barmen) sowie einer Auswertung des landesweiten Biotopkatasters der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz und sonstiger zugänglicher Fachinformationen zu Schutzgebieten im Umfeld der Planungsvorhaben.

In Hinblick auf die allgemeine und ökologisch eher strukturarm zu bewertenden Biotopstrukturen (Gärten) ist eine untergeordnete faunistische Habitatbedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten gegeben. Essentielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Fledermäuse, Vögel und Amphibien sind in den Plangebieten nicht ausgeprägt bzw. werden nicht im Rahmen der betrachteten Planungsvorhaben beeinträchtigt.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Zusammenfassend ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bebauungsplan *Nr. 24 - Auf'm Bracken, 2. Änderung* und den Bebauungsplan *Nr. 30 - Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg, 1. Änderung* ausgeschlossen werden.

FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Stichstraße im Nordwesten des Plangebiets (Blickrichtung auf Hausnr. 4)



Bild 2: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Blickrichtung von Hausnr. 18, auf der rechten Bildseite, nach Osten



Bild 3: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Stichstraße im Süden des Plangebiets
(Blickrichtung auf Hausnr. 19 und 22)



Bild 4: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24, *Neuland*: Stichstraße im Nordosten des
Plangebiets (Blickrichtung auf Hausnr. 14 und 15)



Bild 5: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30, *Bergstraße* / zentrale Erschließungsstraße im Plangebiet (Blickrichtung auf Hausnr. 17)



Bild 6: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30, *Bergstraße* / zentrale Erschließungsstraße im Plangebiet (Blickrichtung nach Westen)



Bild 7: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30, *Bergstraße* / zentrale Erschließungsstraße im Plangebiet / Wendehammer am Ostende der Stichstraße (Blickrichtung auf Hausnr. 17)